

DATENSCHUTZRECHTLICHE VEREINBARUNG

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Erbringung von
Dienst- bzw. Vertragsleistungen

abgeschlossen zwischen

Wiener Gebietskrankenkasse, Wienerbergstraße 15-19, 1103 Wien

(Auftraggeberin)

und

Fr./Hrn./Fa.

(Auftragnehmer/in)

Präambel

Auftraggeberin und Auftragnehmer/in beabsichtigen mit der gegenständlichen Vereinbarung, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

1. Überlassung von Daten

Bei der Erfüllung ihres/seines Auftrages ist es möglich, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes oder andere vertrauliche Daten zugreift.

2. Datengeheimnis, Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass sie/er alle von ihr/ihm im Zuge der Auftragserfüllung eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet und die Verschwiegenheitsverpflichtung der von ihr/ihm eingesetzten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und allfälligem Ausscheiden bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer aufrecht bleibt. Kopien der entsprechenden Verpflichtungserklärungen sind auf formloses Ersuchen unverzüglich der Auftraggeberin zu übermitteln. Das Datengeheimnis umfasst sämtliche von der Auftraggeberin zur Erfüllung des Auftrages überlassenen Daten.

3. Zugriff und Verwendung im Rahmen des Auftrags

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich im Rahmen der Aufträge und Anweisungen der Auftraggeberin

- auf Daten zuzugreifen und
- Daten und Verarbeitungsergebnisse zu verwenden.

4. Datensicherheitsmaßnahmen

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000 ins Ausland zu übermitteln. Sie/er wird sich über die österreichische Gesetzeslage auf dem Laufenden halten und ihre/seine Sicherheitsmaßnahmen, wenn es erforderlich ist, anpassen.

Ist es erforderlich, Daten der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer aufzubewahren, so erklärt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer rechtsverbindlich, dass sie/er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden. Für die Aufbewahrung von Daten der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer sind zumindest erforderlich:

- Zutrittsschutz;
- Zugriffsschutz auf genutzte Computer und Datenträger mit persönlichen Passwörtern;
- Netzwerkschutz (Virenschutz, Firewalls);
- Verwahrung von Dokumentation und Fallunterlagen der WGKK in versperren Schränken.

Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen selber oder durch eine/n beauftragte/n Sachverständige/n zu überprüfen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sämtliche Zugriffe der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bzw. von Subauftragnehmer/inne/n (Z. 5) zu erfassen und die Zugriffsdaten auszuwerten.

5. Subauftragnehmer/in

Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Subauftragnehmer/innen beizuziehen. In diesem Fall hat sie/er mit der Subauftragnehmerin/dem Subauftragnehmer einen Vertrag im Sinne des § 10 DSG 2000 abzuschließen, der sämtliche der Auftraggeberin gegenüber geschuldeten Pflichten auch der Subauftragnehmerin/dem Subauftragnehmer überbindet.

Bei Heranziehung ausländischer Subauftragnehmer/innen ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer die Genehmigung der Datenschutzkommission bzw. die Genehmigungsfreiheit nachzuweisen. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet, diese/n über Änderungen des österreichischen Datenschutzgesetzes und ergänzender Bestimmungen zu informieren. Die Subauftragnehmerin/der Subauftragnehmer ist verpflichtet, den geänderten Bestimmungen in angemessener Frist zu entsprechen.

6. Auskunft, Richtigstellung oder Löschung, Widerspruch

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, die erforderlich sind, damit die Auftraggeberin ihre nach den § 26, 27 und 28 DSG 2000 gegebenen Verpflichtungen (Auskunftsrecht, Recht auf Richtigstellung oder Löschung, Widerspruchsrecht) gegenüber einer/einem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Frist jederzeit erfüllen kann und überlässt der Auftraggeberin alle dafür notwendigen Informationen.

7. Datenträgertausch, Aufbewahrung, Vernichtung

Werden im Zuge der Auftragerfüllung Datenträger an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer übergeben, so sind diese zurückzugeben oder die darauf befindlichen Daten zu vernichten und deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Bei Beendigung des Auftrages ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, entsprechend dem Wunsch der Auftraggeberin dieser zu übergeben bzw. weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder zu vernichten und deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

8. Kontrolle

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Punkt 2 bis 7 aufgelisteten Verpflichtungen notwendig sind.

9. Schad- und Klagloshaltung

Erleidet die Auftraggeberin durch die Nichtbeachtung von im DSG 2000 sowie in dieser Vereinbarung normierten Auftragnehmer/innenpflichten einen Schaden bzw. entstehen dadurch Folgeschäden bei Dritten, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Auftraggeberin dafür schad- und klaglos zu halten.

10. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen

Es bestehen zu dieser Vereinbarung keinerlei mündliche Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstandvereinbarung

Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien örtlich zuständig.

Wien, am

Für die Auftraggeberin:

Für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer:

Firmenstampiglie und Unterschrift

Firmenstampiglie und Unterschrift

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift